

## **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für den Ortsteil Schortewitz der Stadt Zörbig**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. 1996, 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA 1992, 580) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zörbig auf Grund der Rechtsnachfolge der Stadt Zörbig durch die zum 01.03.2009 vorgenommene Eingemeindung der Gemeinde Schortewitz in die Stadt Zörbig in seiner Sitzung vom 13.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Die Stadt Zörbig wälzt die Abwasserabgabe für den Ortsteil Schortewitz, die sie anstelle von Direkt-einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich

- a) rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder
- b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt die Gemeinde dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelnen erforderlich sind.

### **§ 2**

#### **Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, der Stadt darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an die Stadt.

### **§ 4**

#### **Abgabemaß und Abgabesatz**

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
2. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt.
  - b) entgegen § 7 Ziff.1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - c) entgegen § 7 Ziff. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  - d) entgegen § 8 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  - e) entgegen § 8 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  - f) entgegen § 8 Ziff. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 11 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## § 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Schortewitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17.02.2004 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schortewitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 03.06.2008 außer Kraft.

Zörbig, den 13.10.2010

  
Sonnenberger  
Bürgermeister  
Stadt Zörbig

